

Überblick:

1. Neue Internetseite des CDH Nordost ist online!
2. CDH-Sommercamp in Attendorn
3. DS-GVO – Machen Sie Ihre Webseite fit!
4. DS-GVO – E-Mail-Flut ignorieren oder nutzen?
5. Gesetz gegen Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel geplant
6. Lkw-Maut – Ausweitung ab 2019 geplant
7. Recht Aktuell im Straßenverkehr

1.

Neue Internetseite des CDH Nordost ist online!



Nachdem alle Landesverbände der CDH überein kamen, zwecks Wiedererkennung des Verbandes, ihren Außenauftritt einheitlich zu gestalten, ist Ihr Landesverband Nordost der 3. nach der CDH Mitte und dem Schwesterverband in Baden-Württemberg, der dieses Vorhaben verwirklichte.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Stöbern auf unseren Seiten und nehmen gern Änderungsvorschläge entgegen:

www.cdh-nordost.de

2.

CDH Sommercamp in Attendorn

Impulse und Inspiration für den strategischen Vertrieb zu geben und den Austausch mit Kollegen zu ermöglichen sind die Ziele des CDH-Sommercamps. Leider haben sich in diesem Jahr nur wenige Teilnehmer angemeldet, so dass die Veranstaltung in diesem Jahr nicht stattfinden kann.



Das Urteil des Monats

Auf der Internetseite des CDH finden Sie jeden Monat das Urteil des Monats unter folgendem Link: <http://www.cdh.de/leistungen/info/thekrecht>

**Diesen Monat:
Anscheinsbeweis für Neukundenwerbung beim Bezirksvertreter**

Fällt das erste Geschäft des Unternehmers mit einem bestimmten Kunden in die Vertragszeit des als Bezirksvertreter eingesetzten Handelsvertreters, spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Tätigkeit des Handelsvertreters für die Werbung dieses Kunden mitursächlich war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Handelsvertreter auf vielfältige Art und Weise bei einem Gebietskunden zu einem Geschäftserfolg auch dann beigetragen haben kann, wenn dieses Geschäft zunächst ohne ihn angebahnt oder vorbereitet wurde.

Bei einem Vertrieb ausschließlich an Großhändler ist es im Übrigen naheliegend, dass fast alle (Großhändler-) Kunden, die Produkte

3.

DS-GVO – Machen Sie Ihre Webseite sicher!



Seit dem 25.05.2018 sind die Regelungen der DS-GVO direkt in Deutschland anwendbar. Spätestens seit letzter Woche ist jedem Unternehmer bewusst, dass er sich mit dem Thema Datenschutz in seinem Unternehmen beschäftigen muss. Dies merken wir an den

zahlreichen Anfragen, die wir erhalten und dem großen Interesse an den Veranstaltungen, die wir angeboten haben.

Alle Mitglieder, die an den Veranstaltungen nicht teilnehmen konnten, möchten wir darauf hinweisen, dass Sie die Unterlagen zu den beiden Webinaren vom 23.02.2018 sowie vom 25.05.2018 unter folgenden Link finden:

<http://www.cdh.de/weiterbildung/webinar>

Vorab melden Sie sich bitte mit den Ihnen bekannten Zugangsdaten im Mitgliederbereich an. Sollten Sie diese nicht mehr griffbereit haben, hilft Ihnen unsere Geschäftsstelle weiter.

In Bezug auf die Anpassung der Datenschutzerklärung auf Ihrer Internetseite möchten wir Sie außerdem auf die Seite <https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator/> hinweisen. Dort finden Sie einen kostenlosen Datenschutzgenerator.

Neben der Datenschutzerklärung ist die Unternehmenswebseite regelmäßig auch ein Einfallstor für Datendiebstahl. Das Bundeswirtschaftsministerium bietet in Zusammenarbeit mit dem ECO Verband für Internetwirtschaft eine kostenlose Möglichkeit, die Schwachstellen der eigenen Internetseite prüfen zu lassen. Nähere Informationen finden Sie hier: www.siwecos.de.

4.

DS-GVO – E-Mail-Flut ignorieren oder nutzen?



Im Zusammenhang mit der DS-GVO erhalten seit einigen Wochen Verbraucher wie auch Unternehmen eine Flut von E-Mails, die über veränderte Datenschutzerklärungen informieren. Häufig werden sie in den E-Mails aufgefordert, zur Verarbeitung der Daten durch den jeweiligen Versender von Newslettern oder anderen Produktinformationen zuzustimmen.

des vertretenen Unternehmers in ihr Sortiment aufgenommen haben, nicht nur ein einziges Mal bestellen, sondern wiederholt Geschäfte abschließen werden. Bei der weiteren Berechnung des Ausgleichsanspruches können bei der Billigkeitsprüfung zum einen die Sogwirkung einer Marke und zum anderen grundsätzlich auch Umsatzverluste des Unternehmers durch eine Konkurrenztätigkeit des Handelsvertreters nach Ende des Vertrages eine Rolle spielen.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 14. Juli 2017 Aktz. 9 U 9/15

Kurzinfos

Filterverbot für Vergleichsseiten geplant

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass bestimmte Finanzseiten im Internet, die Angebote von Zahlungsdienstleistern vergleichen, keine Angebote von Dienstleistern herausfiltern dürfen, die nicht Vertragspartner der Vergleichswebseite sind.

Vertragspartner von Betreibern einer Vergleichswebseite dürfen auch nicht separat in die Voreinstellungen einer Seite aufgenommen werden, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Bei der Ergebnispräsentation dürfe kein Unterschied gemacht werden, ob ein Zahlungskontenangebot von einem Vertragspartner oder einem anderen Anbieter komme. Dies sehe die Vergleichswebsei-

Das ist jedoch meist gar nicht erforderlich. Regelmäßig erhalten Sie Newsletter oder Produktinformationen, weil Sie bei einem Händler bereits gekauft haben. Besteht bereits eine Geschäftsbeziehung ist eine Einwilligung für den Newsletter nicht erforderlich.

Sie können diese Aufforderungen also ignorieren. Andererseits können Sie diese Flut auch nutzen, um einmal kräftig aufzuräumen. Die geballte Zusendung von Datenschutzerklärungen gibt Ihnen einen Überblick, wer alles mittlerweile Daten von Ihnen gespeichert hat. Wollen Sie die Zahl derjenigen verringern, nutzen Sie die Chance und teilen den betreffenden Unternehmen mit, dass Sie künftig keine Newsletter, Produktinformationen o.ä. erhalten wollen und dass Ihre Daten gelöscht werden sollen.

5. Gesetz gegen Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel geplant



Finanzministerkonferenz beschließt
Entwurf einer Haftungsregel

Auf ihrer Jahrestagung in Goslar haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Bundesländer heute unter anderem den Entwurf einer Haftungsregelung für Betreiber von elektronischen Marktplätzen beschlossen. Durch Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel gehen Schätzungen zufolge jährlich Steuereinnahmen im dreistelligen Millionenbereich verloren.

Berlins Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen begrüßt den Gesetzentwurf: „Die neue Regelung nimmt die Betreiber der Plattformen in die Pflicht. Das ist auch der wichtigste Hebel. Denn es ist schon erstaunlich zu sehen, dass bisher Marktplatzbetreiber den Händlern ein ‚Rund-um-sorglos-Paket‘ von der Lagerung über die Verpackung bis hin zur Lieferung der Waren angeboten haben, die Information zur Umsatzsteuerpflicht aber für nicht erwähnenswert hielten. Berlin ist über das Finanzamt Neukölln im Bereich Onlinehandel insbesondere für chinesische Händler zuständig. Von geschätzten 5000 chinesischen Onlinehändlern waren noch im Mai 2017 lediglich 432 Händler steuerlich registriert. Nachdem wir auf Händler und Marktplatzbetreiber Druck ausgeübt haben, sehen wir eine deutliche Zunahme der Registrierungen: Sie liegen heute bei 1537 und wachsen wöchentlich um 120. Die neue Regelung wird diese Dynamik weiter verstärken.“

tenverordnung vor, die als Regenerentenentwurf vorliegt und im zweiten Quartal des Jahres 2018 in Kraft treten soll. Die Verordnung ergehe aufgrund des Zahlungskontengesetzes.

Quelle: hib – heute im bundestag Nr. 312 vom 15.05.2018

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Betreiber von elektronischen Marktplätzen für die nicht entrichtete Umsatzsteuer auf Lieferungen haften, die Händler über die jeweilige Onlineplattform ausführen. Ziel ist, dass sich auch ausländische Onlinehändler in Deutschland steuerlich registrieren und ordnungsgemäß ihre Umsatzsteuer zahlen. Betreiber von Onlineplattformen haften, wenn Händler ihnen keine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die steuerliche Registrierung vorlegen. Außerdem haften Betreiber des elektronischen Marktplatzes, wenn sie nicht registrierte oder steuerunehrliche Händler weiter auf dem elektronischen Marktplatz gewähren lassen.

Das Gesetz soll bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Ab dem 1. Januar 2021 wird dem möglichen Umsatzsteuerbetrug beim Onlinehandel zudem dadurch begegnet, dass die Betreiber von elektronischen Marktplätzen über eine bloße Haftung hinaus in die Pflicht genommen werden. Wenn Unternehmen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union Waren innerhalb der Europäischen Union an Verbraucher liefern, gilt dann: Die Mehrwertsteuer wird grundsätzlich von den Onlineplattformbetreibern und nicht mehr von den Anbietern erhoben. Diese Regelungen beruht auf einer Änderung der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vom Dezember 2017.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen (Berlin) Nr. 18-009 vom 25.05.2018

6.

Lkw-Maut - Ausweitung ab 2019 geplant



Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen und Maut-Erhöhung ab 01.01.2019

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet wird, Elektro-Lkw von der Gebühr befreit werden und die Mautsätze zum 01.01.2019 erhöht werden.

Die geltenden Lkw-Mautsätze werden an die Ergebnisse des neuen Wegekostengutachtens 2018 bis 2022 angepasst. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Das Bundeskabinett hat am 15.05.2018 den von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer vorgelegten Entwurf des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes verabschiedet. Nach Vorlage eines neuen Wegekostengutachtens 2018-2022 sollen die Lkw-Mautsätze zum 01.01.2019 angepasst werden.

Die Höhe der Lkw-Maut muss sich an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des Verkehrsnetzes orientieren. Diese Kosten werden in regelmäßigen Abständen durch sog. Wegekostengutachten ermittelt. Vorgesehen ist außerdem eine Mautbefreiung für Elektro-Lkw, die den Umstieg auf umweltfreundlichere Fahrzeuge unterstützen soll. Das Bundesverkehrsministerium hat ein neues Wegekostengutachten zur Berechnung der Lkw-Maut erstellen lassen. Danach werden jährlich durchschnittlich 2,5 Milliarden Euro mehr Maut-einnahmen erwartet als bisher. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Ausweitung der Maut auf das gesamte Bundesfernstraßennetz ab dem 01.07.2018. Dann werden alle rund 52.000 Kilometer Bundesfernstraßen für Lkw ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht mautpflichtig sein. Die technischen Vorbereitungen laufen nach Plan. Bisher erhebt der Bund die Lkw-Maut auf rund 12.800 Kilometer Bundesautobahnen sowie auf rund 2.300 Kilometer autobahnähnlichen Bundesstraßen. 2017 betrug die Einnahmen 4,7 Milliarden Euro, die abzüglich der Kosten und der Mittel für die Mautharmonisierung zweckgebunden für die Bundesfernstraßen verwendet werden.

Für den Zeitraum 2019 bis 2022 rechnet das Bundesverkehrsministerium mit Mehreinnahmen von rund 4,2 Mrd. Euro – Einnahmen, die zweckgebunden in die Straßeninfrastruktur zurückfließen. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen.

Bisher erhebt der Bund die Lkw-Maut auf Bundesautobahnen und rund 2.300 Kilometern autobahnähnlichen Bundesstraßen. Ab dem 01.07.2018 werden alle Bundesstraßen – rund 40.000 Kilometer – für Lkw ab 7,5 Tonnen mautpflichtig werden. Den entsprechenden Gesetzentwurf hat das Kabinett am 15.05.2018 beschlossen.

Quelle: Pressemitteilungen der BReg und des BMVI v. 15.05.2018, Juris Das Rechtsportal (<https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA180501329&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>)

7.

Recht Aktuell im Straßenverkehr



BGH vom 15.05.2018: Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess zulässig

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess entschieden.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt den Beklagten und seine Haftpflichtversicherung nach einem Verkehrsunfall auf restlichen Schadensersatz in Anspruch. Die Fahrzeuge der Parteien waren innerorts beim Linksabbiegen auf zwei nebeneinander verlaufenden Linksabbiegespuren seitlich kollidiert. Die Beteiligten streiten darüber, wer von beiden seine Spur verlassen und die Kollision herbeigeführt hat. Die Fahrt vor der Kollision und die Kollision wurden von einer Dashcam aufgezeichnet, die im Fahrzeug des Klägers angebracht war.

Das Amtsgericht hat dem Kläger unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr die Hälfte seines Gesamtschadens zugesprochen. Der Kläger habe für seine Behauptung, der Beklagte sei beim Abbiegen mit seinem Fahrzeug auf die vom Kläger genutzte Fahrspur geraten, keinen Beweis erbracht. Der Sachverständige komme in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass aus technischer Sicht die Schilderungen beider Parteien zum Unfallhergang prinzipiell möglich seien. Dem Angebot des Klägers, die von ihm mit einer Dashcam gefertigten Bildaufnahmen zu verwerten, sei nicht nachzukommen. Die Berufung des Klägers hat das Landgericht zurückgewiesen. Die Aufzeichnung verstoße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und unterliege einem Beweisverwertungsverbot. Mit der vom Landgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Die Entscheidung des Senats:

Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die vorgelegte Videoaufzeichnung ist nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig. Sie verstößt gegen § 4 BDSG, da sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt ist und nicht auf § 6b Abs. 1 BDSG oder § 28 Abs. 1 BDSG gestützt werden kann. Jedenfalls eine permanente anlasslose Aufzeichnung des gesamten Geschehens auf und entlang der Fahrstrecke des Klägers ist zur Wahrnehmung seiner Beweissicherungsinteressen

nicht erforderlich, denn es ist technisch möglich, eine kurze, anlassbezogene Aufzeichnung unmittelbar des Unfallgeschehens zu gestalten, beispielsweise durch ein dauerndes Überschreiben der Aufzeichnungen in kurzen Abständen und Auslösen der dauerhaften Speicherung erst bei Kollision oder starker Verzögerung des Fahrzeuges.

Dennoch ist die vorgelegte Videoaufzeichnung als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess verwertbar. Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führt im Zivilprozess nicht

ohne Weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot. Über die Frage der Verwertbarkeit ist vielmehr aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zu entscheiden. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, seinem im Grundgesetz verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ggf. als Recht am eigenen Bild andererseits führt zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers.

Das Geschehen ereignete sich im öffentlichen Straßenraum, in den sich der Beklagte freiwillig begeben hat. Er hat sich durch seine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr selbst der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer ausgesetzt. Es wurden nur Vorgänge auf öffentlichen Straßen aufgezeichnet, die grundsätzlich für jedermann wahrnehmbar sind. Rechnung zu tragen ist auch der häufigen besonderen Beweisnot, die der Schnelligkeit des Verkehrsgeschehens geschuldet ist. Unfallanalytische Gutachten setzen verlässliche Anknüpfungstatsachen voraus, an denen es häufig fehlt. Der mögliche Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte anderer (mitgefilmter) Verkehrsteilnehmer führt nicht zu einer anderen Gewichtung. Denn ihrem Schutz ist vor allem durch die Regelungen des Datenschutzrechts Rechnung zu tragen, die nicht auf ein Beweisverwertungsverbot abzielen.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen können mit hohen Geldbußen geahndet werden und vorsätzliche Handlungen gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht sind mit Freiheitsstrafe bedroht. Im Übrigen kann die Aufsichtsbehörde mit Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen steuernd eingreifen. Schließlich ist im Unfallhaftpflichtprozess zu beachten, dass das Gesetz den Beweisinteressen des Unfallgeschädigten durch die Regelung des § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort)

ein besonderes Gewicht zugewiesen hat. Danach muss ein Unfallbeteiligter die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und die Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglichen. Nach § 34 StVO sind auf Verlangen der eigene Name und die eigene Anschrift anzugeben, der Führerschein und der Fahrzeugschein vorzuweisen sowie Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen.

Quelle: Pressemitteilung BGH vom 15.05.2018, AZ: VI ZR 233/17



BVerwG vom 24.05.2018: Kostenpflichtige Abschleppmaßnahme bei kurzfristig aufgestellten Haltverbotschildern erst nach Vorlaufzeit von drei vollen Tagen

Ist ein ursprünglich erlaubt geparktes Kraftfahrzeug aus einer nachträglich eingerichteten Haltverbotszone abgeschleppt worden, muss der Verantwortliche die Kosten nur tragen, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Die Klägerin stellte ihr Fahrzeug am 19. August 2013 vor dem Nachbarhaus ihrer Wohnung in Düsseldorf ab und flog anschließend in den Urlaub. Am Vormittag des darauffolgenden Tages wurden in diesem Straßenabschnitt zur Vorbereitung eines privaten Umzugs zwei mobile Haltverbotschilder für den Zeitraum vom 23. bis zum 24. August, jeweils von 7:00 bis 18:00 Uhr, aufgestellt. Am Nachmittag des 23. August 2013 beauftragte ein Mitarbeiter der beklagten Stadt ein Abschleppunternehmen mit der Entfernung des Fahrzeugs. Dort holte es die Klägerin am 5. September 2013 gegen Zahlung von 176,98 € ab. Die beklagte Stadt setzte für den Vorgang überdies eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 62 € fest. Die auf Erstattung der an den Abschleppunternehmer gezahlten Kosten und Aufhebung des Gebührenbescheids gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Klage im Revisionsverfahren stattgegeben. Obwohl der Normgeber das Parken im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich unbefristet zugelassen hat, ist das Vertrauen in die Möglichkeit des dauerhaften Parkens an einer konkreten Stelle beschränkt. Der Verantwortliche muss daher Vorsorge für den Fall einer Änderung der Verkehrslage treffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 1996 entschieden, dass ein Fahrzeug jedenfalls am vierten Tag nach Aufstellen des Verkehrszeichens kostenpflichtig abgeschleppt werden kann.

Im Anschluss hieran hatten die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe der meisten Bundesländer entschieden, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein Vorlauf von drei vollen Tagen aber auch mindestens erforderlich ist, das Fahrzeug also frühestens am vierten Tag nach dem Aufstellen des Verkehrszeichens auf Kosten des Verantwortlichen abgeschleppt werden kann. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht heute bestätigt.

Der vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vertretenen Auffassung, dass ein Vorlauf von 48 Stunden ausreichend und verhältnismäßig sei, weil die Straßenverkehrsbehörden anderenfalls auf Änderungen der Verkehrslagen nicht hinreichend flexibel reagieren könnten, ist das Gericht nicht gefolgt. Zum Einen ist die Möglichkeit, erforderliche Abschleppmaßnahmen tatsächlich durchführen zu können, nicht von der Frage abhängig, von wem die Kosten hierfür getragen werden müssen. Zum Anderen ist nicht erkennbar, dass die seit zwanzig Jahren in den übrigen Bundesländern praktizierte Vorlauffrist zu Funktionsdefiziten geführt hätte. Die Erforderlichkeit von Haltverbotsregelungen - etwa aus Anlass von Bauarbeiten, Straßenseiten oder Umzügen - ist regelmäßig auch im großstädtischen Raum deutlich vorher bekannt. Ausgehend hiervon würde die Obliegenheit, mindestens alle 48 Stunden nach dem abgestellten Fahrzeug zu schauen, die Verkehrsteilnehmer unangemessen belasten. Angemessen ist vielmehr ein Vorlauf von drei vollen Tagen. Eine stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs wäre für den Verantwortlichen des Fahrzeugs schwer zu handhaben.

Im vorliegenden Fall waren die Verkehrszeichen mit einem Vorlauf von 72 Stunden, nicht aber von drei vollen Tagen aufgestellt worden. Auf Kosten der Klägerin hätte das Fahrzeug frühestens am vierten Tag nach Aufstellung der Schilder, also am 24. August 2013 abgeschleppt werden können.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 24.05.2018, Urteil vom 24. Mai 2018 - BVerwG 3 C 25.16 -

Impressum:

CDH NORDOST e.V.
| Zimmerstr. 69 | 10117 Berlin | E-Mail: info@cdh-nordost.de |
Telefax: (030) 61 69 10-243 | Internet: www.cdh-nordost.de.

Rechtsberatung:	Frau Marson	
	Frau Pfeiffer	
Sekretariat und Messen:	Frau Pringal:	(030) 61 69 10-0
Buchhaltung und Mitgliederbetreuung:	Frau Malert:	(030) 61 69 10 - 220

Geschäftsführerin: Birgit Marson
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister 3615 Nz |

Möchten Sie in Zukunft keine Informationen mehr von uns per Newsletter erhalten, so schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: [Abmeldung Newsletter](mailto:Abmeldung%20Newsletter), Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Mitgliedsnummer an info@cdh-nordost.de